

Tennis-Club Schriesheim e.V.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1978, zuletzt geändert in der MV vom 18.11.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 13. Januar 1976 zu Schriesheim gegründet und führt den Namen Tennis-Club Schriesheim e.V. Er hat seinen Sitz in Schriesheim und ist im Vereinsregister Weinheim unter der Nr. 345 am 21.06.1976 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schriesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein, der politisch und religiös neutral ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 ff. der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) die Pflege des Tennis-Sports
b) die Erziehung seiner Jugend zu einem fairen sportlichen Handeln

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschale (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterzuschale (gemäß § 3 Nr. 26 EStG) etc. unberührt.

(7) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder = Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Verein sportlich betätigen;
- b) passive Mitglieder = Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen, die bestrebt sind, den Vereinszweck zu fördern, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen;
- c) jugendliche Mitglieder = Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- d) Ehrenmitglieder (s. § 5).

§ 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3, Absatz a, b und d. Jugendliche Mitglieder werden durch den Jugendwart vertreten bzw. seinen Stellvertreter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme kann von jeder unbescholtenen Person durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Das Aufnahmegesuch eines jugendlichen Mitglieds muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge. Dem Antragsteller geht ein Aufnahmebescheid zu. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit Angabe des Grundes, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern, damit dieser endgültig entscheiden kann.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, der Spielordnung und der Beitragsordnung.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und in der Regel dem Verein 20 Jahre angehören.

Aktive Vorstandsmitglieder können nicht Ehrenmitglieder sein. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch jeweils einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates.

§ 6 Aufnahmebeitrag und Jahresbeiträge

Der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Umlagen

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender zusätzlicher Zahlungen beschließen, maximal 1 Jahresbeitrag.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Zwecke des Vereins verstößt
- b) sich unsportlich und unkameradschaftlich oder unehrenhaft verhält
- c) vorsätzlich Vereinseigentum beschädigt
- d) trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied das Recht, innerhalb Monatsfrist nach der Zustellung des Beschlusses den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat hat seine Entscheidung spätestens binnen eines Monats nach Zugang der Beschwerde und nach Anhörung des Betroffenen zu fällen und diesem schriftlich mitzuteilen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ausgeschiedene oder rechtskräftig Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Anteilen am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch den

- g) Pressewart
- h) Vergnügungswart
- i) Technischer Leiter
- j) 2. Kassenwart

Ausschüsse können zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder von einer Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt werden. Die Ausschussmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

Wahlen

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden können schriftlich beim Vorstand eingereicht oder bis zum Beginn des jeweiligen Wahlganges mündlich aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Nach seiner Wahl kann der 1. Vorsitzende Vorschläge für die übrigen Vorstandspositionen machen. Weitere Vorschläge können aus der Mitgliederversammlung heraus erfolgen. In besonders begründeten Fällen können nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, sofern deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Zur Leitung einer Wahl setzt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die selbst nicht wählbar sind.

Befugnisse

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand gibt sich mit Zweidrittel-Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, wird die Ausführung der Aufgaben durch andere Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernommen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim und auf der Internetseite des Tennisclub Schriesheim mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Vorschlag der Tagesordnung. Anträge zu weiteren Tagesordnungspunkten sollen möglichst 7 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Erforderliche Neuwahlen
- Verschiedenes

Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.

Entlastung des Vorstandes

In der Regel wird der Vorstand insgesamt entlastet. Auf Antrag findet Einzelentlastung statt. Bei Nichtentlastung gilt der Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied als abgewählt.

In diesem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen, erforderlichenfalls auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ist der gesamte Vorstand abgewählt, ist bis zur Neuwahl ein geschäftsführender Vorstand zu bestimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 10% der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Für die Einberufung und Leitung gelten sinngemäß die Formvorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidung über Beschwerden in Ausschlussangelegenheiten
- b) Beschwerden aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand
- c) Bestätigung des Vorstandsbeschlusses über Ehrenmitglieder.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Obmann des Ehrenrates ist das an Lebensalter älteste Mitglied. Für seine Beschlüsse ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Ehrenratsmitglieder erforderlich. Sie sind zu Protokoll zu geben.

Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer dem Verein seit Gründung oder mindestens 5 Jahre hintereinander angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Führung der Kassen-geschäfte des Vereins in halbjährlichen Abständen zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und eine Entlastung oder Nichtentlastung vorzuschlagen.

§ 14 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mit-gliederversammlung mit 4/5-Mehrheit in namentlicher Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage später eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen können.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Sportbundes e.V. sowie der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§ 17 Haftung

Der Unfall- und gesetzliche Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.78 beschlossen und setzt die Satzung vom 13.01.1976 außer Kraft.